jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Oö. KV 2006

Oö. KV 2006 - Oö. Klärschlammverordnung 2006

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

§ 1

Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Klärschlamm

Für Klärschlamm, der auf Böden ausgebracht werden soll, werden folgende Schadstoffgrenzwerte gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 festgelegt:

Schadstoff:	Grenzwert: (in mg/kg Trockensubstanz)
Blei	400
Cadmium	5
Chrom	400
Kupfer	400
Nickel	80
Quecksilber	7
Zink	1.600
Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	500

In Kraft seit 30.05.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at